



Ausbildungsheft Grundlagenausbildung der Freiwilligen Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen

Feuerwehr

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Löscheinheit



Dieses Ausbildungsheft wurde von der AG „Grundlagenausbildung Freiwillige Feuerwehr NRW“ entwickelt. In der 59. Sitzung des Ausbildungsbeirates Feuer- und Katastrophenschutz NRW am 28.04.2026 im Ministerium des Innern NRW wurde der Nutzung zugestimmt. Die Einführung im Land NRW erfolgt auf der Grundlage des Erlasses zur Aus- und Fortbildung der Truppausbildung in der jeweils gültigen Fassung.

Den Feuerwehren des Landes NRW sind die Nutzung, der Nachdruck und die Verbreitung genehmigt.

Weitere Nutzende benötigen die Genehmigung des Landes NRW. Auf der Innenseite der Umschlagseite ist dann folgender Text abzdrukken:
„Druck mit freundlicher Genehmigung des Landes NRW.“

1. Auflage 2026

Inhalt

Vorwort 4

Struktur der Grundlagenausbildung der Freiwilligen Feuerwehr NRW 5

Grundlagenausbildung Basis 6

Erste Hilfe. 6

Allgemeine Kompetenzen 8

Brandbekämpfung 10

Technische Hilfeleistung und Medizinische Erstversorgung 12

Bescheinigung zur Absolvierung der Grundlagenausbildung Basis 13

Grundlagenausbildung Aufbau 14

Technische Ausbildung „Atemschutzgeräteträger“ und „Sprechfunker“ gemäß FwDV 2 14

Allgemeine Kompetenzen 16

Brandbekämpfung 18

Technische Hilfeleistung 22

ABC-Erstmaßnahmen 24

Brandsicherheitswachen 26

Bescheinigung zur Absolvierung der Grundlagenausbildung Aufbau 28

Grundlagenausbildung Vertiefung 30

Absturzsicherung und Motorsägenarbeiten 30

Führungsverantwortung im Trupp in Auftragstaktik 32

Bescheinigung zur Absolvierung der Grundlagenausbildung Vertiefung 33



Vorwort

Die Grundlagenausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, alle erforderlichen Kompetenzen strukturiert, nachvollziehbar und praxisnah zu vermitteln. Dieses Ausbildungsheft dient dabei als zentrales Instrument zur transparenten Darstellung aller zu erwerbenden Kompetenzen. Es ermöglicht eine klare Übersicht über den individuellen Ausbildungsstand und unterstützt die Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen. Gleichzeitig ist der Erwerb von Kompetenzen an verschiedenen Lernorten nachvollziehbar dokumentierbar.

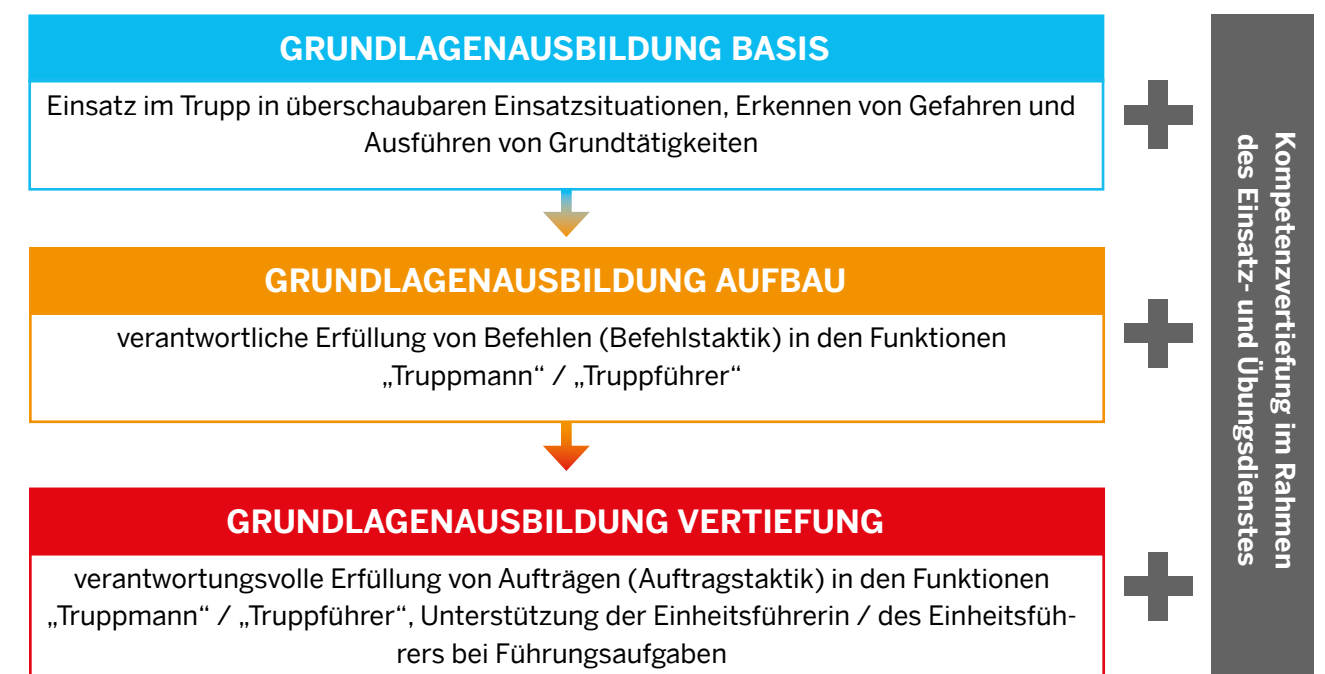
Sollten Ausbildungsinhalte versäumt werden, bietet dieses Heft eine Grundlage, um fehlende Kompetenzen gezielt nachzuholen. Auch besondere Qualifikationen, wie der nachträgliche Erwerb der Atemschutttauglichkeit, können transparent dokumentiert werden.

Darüber hinaus bildet das Ausbildungsheft die Grundlage für die abschließende Feststellung, ob alle erforderlichen Kompetenzen erfolgreich erlangt wurden. Beim Wechsel in eine andere Feuerwehr gewährleistet es eine klare und nachvollziehbare Darstellung des bisherigen Ausbildungsstandes. So wird ersichtlich, welche Kompetenzen bereits vorhanden sind und welche – insbesondere aufgrund örtlicher Besonderheiten – noch vertieft oder ergänzt werden müssen.

Als offizieller Nachweis gegenüber Dritten dient die ausgestellte Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnitts.

Dieses Heft unterstützt somit nicht nur die Ausbildung selbst, sondern auch die Vergleichbarkeit, Transparenz und Qualitätssicherung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Nordrhein-Westfalen.

Struktur der Grundlagenausbildung der Freiwilligen Feuerwehr NRW





ERSTE HILFE

GRUNDLAGENAUSBILDUNG BASIS

Die Teilnehmenden...

1. retten Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich unter Berücksichtigung des Eigenschutzes.
2. kontrollieren, überwachen und sichern die Vitalfunktionen (BAK-Schema).
3. nehmen einen Motorradhelm bei Bewusstlosigkeit ab.
4. reanimieren Patientinnen / Patienten mit und ohne AED.
5. versorgen Patientinnen / Patienten mit Atemstörungen.
6. führen eine allgemeine Wundversorgung durch.
7. versorgen spritzende Blutungen mit einem Druckverband oder örtlich vorhandenen Systemen.
8. versorgen Patientinnen / Patienten mit Brandverletzungen.
9. versorgen Patientinnen / Patienten mit thermischen Störungen (z. B. Hitzeerschöpfung).
10. führen Maßnahmen zum Wärmeerhalt durch.
11. wenden eine patientenorientierte Sprache in Notsituationen an.
12. erklären der Patientin / dem Patienten in verständlicher Sprache alle Maßnahmen der medizinischen Versorgung.
13. informieren die Patientin / den Patienten über die Maßnahmen der technischen Rettung.
- 14.
- 15.
- 16.

Die Kompetenzen wurden erlangt bzw. eine Ausbildung in Erster Hilfe gemäß den Grundsätzen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe bzw. gemäß § 19 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) wurde erfolgreich besucht und die Bescheinigung vorgelegt.

Datum, Unterschrift



ALLGEMEINE KOMPETENZEN

Die Teilnehmenden...

1. erläutern die Aufgaben und die Organisation ihrer Feuerwehr.
2. benennen die Einsatzfahrzeuge ihrer Löschinheit und erläutern den groben technischen und taktischen Einsatzwert.
3. nehmen regelmäßig am Feuerwehrdienst teil (Einsatz, Übung, Fortbildung).
4. bringen ihre Kompetenzen aktiv in die Fortbildung am Standort mit ein (auch solche Kompetenzen, die sie außerhalb der Feuerwehr erworben haben).
5. reflektieren den eigenen Leistungsstand und melden ihren Fortbildungsbedarf an.
6. informieren den Arbeitgebenden über dessen Pflicht zur Freistellung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst unter Fortzahlung von Arbeitsentgelten und Dienstbezügen.
7. informieren den Arbeitgebenden über sein Recht auf Ersatz der geleisteten Lohnzahlungen bei erfolgter Freistellung für den Feuerwehrdienst durch die Gemeinde auf Antrag.
8. setzen den Arbeitgebenden bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und anderen planbaren Veranstaltungen rechtzeitig in Kenntnis.
9. erläutern das angemessene Verhalten bei einer Alarmfahrt mit Bezug auf die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.
10. erläutern das angemessene Verhalten bei der Anfahrt zum Gerätehaus bei einer Alarmierung mit dem privaten Fahrzeug.
11. unterscheiden bei den Veranstaltungen ihrer Löschinheit zwischen dienstlich angeordneten und nicht angeordneten Veranstaltungen und erläutern den Unterschied in Bezug auf ihren Versicherungsschutz.
12. melden verursachte oder erlittene Schäden im Feuerwehrdienst.
13. erläutern das Verhalten bei einem Eigenunfall (Meldewege).
14. bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
15. treten Handlungen oder Äußerungen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit im Sinne des Grundgesetzes klar und entschieden entgegen.
16. arbeiten mit anderen zusammen.
17. engagieren sich für den Zusammenhalt in der Einheit.
18. setzen sich für eine konstruktive Fehlerkultur ein.
19. geben eine konstruktive Rückmeldung oder beraten kollegial.
20. sind offen für neue, interessierte Feuerwehrangehörige und binden diese aktiv ein.
21. sind sich der Außenwirkung ihres individuellen Verhaltens für die Feuerwehr bewusst und zeigen ein tadelloses Verhalten im Feuerwehrdienst.
22. haben ein ordentliches Auftreten in Uniform.
23. beantworten Fragen von der Bevölkerung zur Feuerwehr verständlich und tragen so positiv zur Außendarstellung und Aufklärung der Bevölkerung bei.
24. beachten die Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz im Feuerwehrdienst.
25. verweisen bei Anfragen vonseiten der Presse an die zuständigen Stellen in der Feuerwehr.

GRUNDLAGENAUSBILDUNG BASIS

26. beachten die örtlichen Regularien bei der Nutzung ihrer privaten Social-Media-Kanäle für dienstliche Inhalte.
27. reflektieren ihren Leistungsstand im Bereich der Ersten Hilfe.
28. erkennen ihre eigene Betroffenheit und achten auf einen achtsamen Umgang mit dem eigenen Stressmanagement.
- 29.
- 30.
- 31.

Davon wurden folgende Kompetenzen aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen **nicht** erlangt und sind noch in der Ausbildung zu erwerben.

Nr.	Datum, Unterschrift	nachgeholt (Datum, Unterschrift)

Alle Kompetenzen wurden erlangt.

Datum, Unterschrift



BRANDBEKÄMPFUNG

GRUNDLAGENAUSBILDUNG BASIS

Die Teilnehmenden...

1. erkennen Gefahren im Brandeinsatz und passen ihr Verhalten, die technischen und taktischen Maßnahmen und in Absprache mit der Einheitsführerin / dem Einheitsführer die Schutzausrüstung an.
2. tragen ihre Schutzausrüstung situationsgerecht.
3. wenden die Grundsätze der Einsatzstellenhygiene an.
4. stellen die Wasserentnahme aus Hydranten her.
5. verlegen Schlauchleitungen sicher auf Verkehrswegen und nutzen dafür beispielsweise Schlauchbrücken.
6. sichern die Wasserversorgung bis zum Verteiler und bedienen diesen.
7. setzen den Verteiler und bauen einen Löschangriff mit C-Rohr auf.
8. führen eine Riegelstellung durch.
9. halten die Abstände der DIN VDE 0132 von unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen bei der Brandbekämpfung ein.
10. bringen Be- und Entlüftungsgeräte in Stellung und bedienen diese.
11. bringen die Steckleiter in Stellung und retten Personen gesichert darüber.
12. binden Gerätschaften mit der Feuerwehrleine ein und unterstützen beim Hochziehen (z.B. Strahlrohr, Feuerwehrrast).
13. führen Absperr- und Sicherungsmaßnahmen im Straßenverkehr an der Einsatzstelle durch.
14. leuchten die Einsatzstelle bei Dunkelheit möglichst schattenfrei und blendfrei aus.
15. vermeiden die Bildung unnötiger Stolperfallen.
16. reinigen die persönliche Schutzkleidung oder führen sie der Reinigung zu.
17. reinigen die Einsatzmittel.
18. überprüfen die Einsatzbereitschaft nach Ende eines Einsatzes / einer Übung für ein Fahrzeug.
19. ergänzen Betriebsstoffe an Fahrzeugen und Aggregaten.
20. ergänzen Verbrauchsmaterialien.
21. füllen Löschmitteltanks auf und ergänzen verbrauchte Löschmittel in Anlagen und Geräten.
22. tauschen benutzte Schläuche und Armaturen.
23. führen Sichtprüfungen nach dem Einsatz durch oder veranlassen diese.
24. veranlassen einfache Instandsetzungsmaßnahmen.
25. dokumentieren durchgeführte Maßnahmen.
26. arbeiten als Mitglied eines Trupps in der taktischen Einheit „Staffel“ oder „Gruppe“ unter Führung einer Einheitsführerin / eines Einheitsführers in Befehlstaktik.
27. wiederholen empfangene Meldungen und Befehle und geben der Gesprächspartnerin / dem Gesprächspartner so eine Rückmeldung über das akustisch und inhaltlich Verstandene.
28. halten Befehls- und Meldewege gemäß Führungssystem der FwDV 100 diszipliniert ein.
29. geben Befehle, Weisungen und Meldungen mit und ohne technische Hilfsmittel unter Berücksichtigung der Grundsätze der FwDV 100 und der FwDV 810 kurz, knapp und verständlich (sachlich) weiter.

30. bedienen ein Funkgerät (HRT), inklusive eines Rufgruppenwechsels, und gestalten Funksprüche nach den Grundsätzen der DV 810.
31. arbeiten mit anderen Einsatzkräften zusammen.
32. übernehmen Verantwortung für die Sicherheit der Einsatzkräfte in der Einheit.
33. fühlen sich für das Ergebnis der taktischen Einheit verantwortlich.
34. reflektieren ihre Leistung in der taktischen Einheit.
35. gehen konstruktiv mit eigenen Fehlern und den Fehlern der Feuerwehrangehörigen um.
- 36.
- 37.
- 38.

Davon wurden folgende Kompetenzen aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen **nicht** erlangt und sind noch in der Ausbildung zu erwerben.

Nr.	Datum, Unterschrift	nachgeholt (Datum, Unterschrift)

Alle Kompetenzen wurden erlangt.

Datum, Unterschrift



TECHNISCHE HILFELEISTUNG UND MEDIZINISCHE ERSTVERSORGUNG

GRUNDLAGENAUSBILDUNG BASIS

Die Teilnehmenden...

1. erkennen Gefahren im TH-Einsatz und passen ihr Verhalten, die technischen und taktischen Maßnahmen und die Schutzausrüstung in Absprache mit der Einheitsführerin / dem Einheitsführer an.
2. tragen ihre Schutzausrüstungen situationsgerecht.
3. wenden die Grundsätze der Einsatzstellenhygiene an.
4. stellen Einsatzmittel situationsgerecht bereit, ggf. unter Einrichtung einer Geräteablage.
5. reichen Einsatzmittel zum Einsatz im Arbeitsbereich an.
6. richten eine Schrottablage ein und nehmen Schrottteile aus dem Arbeitsbereich entgegen.
7. öffnen Türen mittels Sperrwerkzeug schadenarm.
8. öffnen Fenster mittels Sperrwerkzeug schadenarm.
9. verlegen elektrische Leitungen mittels Leitungsroller.
10. bedienen Aggregate, die außerhalb des Arbeitsbereichs eingesetzt werden.
11. bringen Belüftungsgeräte in Stellung und nehmen sie auf Befehl in Betrieb.
12. stellen auf Befehl den Brandschutz sicher.
13. fangen auslaufende Betriebsmittel auf und nehmen sie mittels Bindemittel auf.
14. dichten Kanaleinläufe mit den auf dem HLF vorhandenen Systemen ab.
15. setzen Tauchpumpen in überfluteten Bereichen unter Beachtung der DIN VDE 0132 ein.
16. führen Absperr- und Sicherungsmaßnahmen im Straßenverkehr an der Einsatzstelle durch.
17. leuchten die Einsatzstelle bei Dunkelheit möglichst schattenfrei und blendfrei aus.
18. vermeiden die Bildung unnötiger Stolperfallen.
19. vermeiden Zündquellen in explosionsgefährdeten Bereichen.
20. halten die Abstände der DIN VDE 0132 von unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen ein.
21. arbeiten im TH-Einsatz als Mitglied eines Trupps in der taktischen Einheit „Staffel“ oder „Gruppe“ unter Führung einer Einheitsführerin / eines Einheitsführers in Befehlstaktik.
22. retten und transportieren Patientinnen / Patienten mit den Hilfsmitteln der Feuerwehr (DIN-Krankentrage, Schleifkorbtrage, Schaufeltrage, Spineboard, Bergetuch).
23. setzen einfache Hilfsmittel zur Atemwegssicherung ein (z.B. Guedeltubus).
24. setzen Hilfsmittel zur Beatmung ein (z.B. Beatmungsbeutel).
25. führen eine strukturierte Übergabe einer Patientin / eines Patienten nach örtlichen Vereinbarungen durch.
26. unterstützen bei der Umlagerung einer Patientin / eines Patienten auf die Fahrtrage unter Weisung des Rettungsdienstes.
27. unterstützen den Rettungsdienst durch Bereitstellen von Gerätschaften (z.B. Trage, Vakuummatratze).
28. unterstützen beim Patiententransport auf Weisung des Rettungsdienstes.
- 29.

30.

31.

Davon wurden folgende Kompetenzen aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen **nicht** erlangt und sind noch in der Ausbildung zu erwerben.

Nr.	Datum, Unterschrift	nachgeholt (Datum, Unterschrift)

Alle Kompetenzen wurden erlangt.

Datum, Unterschrift

Es wurden alle Kompetenzen der Grundlagenausbildung Basis erlangt und somit die Grundlagenausbildung Basis erfolgreich abgeschlossen.

Datum, Unterschrift



TECHNISCHE AUSBILDUNG GEMÄSS FWDV 2

Lehrgang „Sprechfunker“

Die Teilnehmenden besitzen die Befähigung zum Übermitteln von Nachrichten mit Sprechfunkgeräten im Feuerwehrdienst (vgl. FwDV 2 in der jeweils gültigen Fassung).

Die Teilnehmenden...

1. geben Befehle, Weisungen und Meldungen mit und ohne technisches Hilfsmittel unter Berücksichtigung der Grundsätze der FwDV 100 und der FwDV 810 kurz, knapp und verständlich (sachlich) weiter.
2. bedienen ein Funkgerät, inklusive eines Rufgruppenwechsels, und gestalten Funksprüche nach den Grundsätzen der DV 810.

Die Kompetenzen wurden erlangt bzw. ein Lehrgang Sprechfunker gemäß FwDV 2 in der jeweils gültigen Fassung wurde besucht und die Bescheinigung vorgelegt.

Datum, Unterschrift

GRUNDLAGENAUSBILDUNG AUFBAU

Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“

Die Teilnehmenden besitzen die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz (vgl. FwDV 2 in der jeweils gültigen Fassung).

Die Teilnehmenden...

1. tragen die befohlenen Atemschutzgeräte in Bereichen mit Atemgiften.

Die Kompetenzen wurden erlangt bzw. ein Lehrgang Atemschutzgeräteträger gemäß FwDV 2 in der jeweils gültigen Fassung wurde besucht und die Bescheinigung vorgelegt.

Datum, Unterschrift

ALLGEMEINE KOMPETENZEN

GRUNDLAGENAUSBILDUNG AUFBAU

Die Teilnehmenden...

1.

führen die Betreuung von betroffenen Personen ruhig, klar und bestimmt durch und verhindern dadurch Reaktionen, durch die sich eine betroffene Person selbst oder andere Personen gefährden würde.
2.

treten Patientinnen / Patienten gegenüber empathisch auf.
3.

übernehmen Verantwortung für die Sicherheit der Einsatzkräfte in der Einheit.
4.

erkennen ihre eigene Betroffenheit und achten auf einen achtsamen Umgang mit dem eigenen Stressmanagement.
5.

reflektieren besondere Einsatzsituationen und fordern Hilfe für sich und andere Feuerwehrangehörige an (PSU/PSNV-E).
6.

achten auf die Betroffenheit und die psychische Belastung der Einsatzkräfte im Trupp, der Einheit und anderen Einsatzkräften bei belastenden Einsätzen.
7.
8.
9.

Davon wurden folgende Kompetenzen aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen **nicht** erlangt und sind noch in der Ausbildung zu erwerben.

Nr.	Datum, Unterschrift	nachgeholt (Datum, Unterschrift)

Alle Kompetenzen wurden erlangt.

Datum, Unterschrift



BRANDBEKÄMPFUNG

Die Teilnehmenden...

1. erhalten und steigern ihre körperliche Eignung für den Feuerwehrdienst und das Tragen von Atemschutzgeräten gemäß den Grundsätzen der FwDV 7.
2. wenden die Grundsätze der Einsatzstellenhygiene bei Atemschutzeinsätzen an.
3. erkennen die Gefahr der Brandausbreitung durch Funkenflug, Wärmeleitung, Wärmemitführung und Wärmestrahlung, um situationsgerecht handeln zu können.
4. erkennen die Anzeichen der extremen Brandausbreitung und die zugehörigen Gefahren, um situationsgerecht handeln zu können.
5. beurteilen vom Brand betroffene Gebäudekonstruktionen auf ihre statische Stabilität und betreten keine einsturzgefährdeten Bereiche.
6. stellen die Wasserentnahme aus den örtlich vorhandenen Arten der Wasserentnahmestellen her.
7. führen ein Schlauchmanagement ab dem Verteiler zur Unterstützung der Trupps im Innenangriff durch.
8. führen ein Schlauchmanagement im Innenangriff durch.
9. führen einen Fensterimpuls durch.
10. tragen die befohlenen Atemschutzgeräte in Bereichen mit Atemgiften.
11. führen eine Innenbrandbekämpfung (Rauchkühlung, Raumkühlung und direkte Brandbekämpfung) unter Atemschutz durch.
12. überprüfen die Brandklasse und die Löschmittelauswahl der Einheitsführerin / des Einheitsführers und verhindern einen unsachgemäßen Löschmitteleinsatz (bspw. Staubexplosion, Fettexplosion).
13. kühlen heiße Druckgasbehälter aus der Deckung mit Abstand und schalten die Hitzequelle aus.
14. reduzieren beim Vorgehen eine Rauchausbreitung im Gebäude.
15. bringen einen mobilen Rauchverschluss in Stellung.
16. schaffen eine Abluftöffnung und sichern den Ventilationskanal.
17. führen eine Personensuche unter Berücksichtigung der Rauch- und Hitzeausbreitung sowie der möglichen Auffindeorte durch.
18. bringen tragbare Leitern in Stellung und retten Personen gesichert darüber.
19. bringen das Sprungpolster in Stellung.
20. setzen eine Mayday-Meldung ab.
21. führen die Selbstrettung durch (nach den örtlich vorhandenen Konzepten).
22. rüsten sich als Sicherheitstrupp aus.
23. retten eine verunglückte Einsatzkraft als Sicherheitstrupp aus dem Gefahrenbereich.
24. führen die Atemschutzdokumentation durch und unterstützen die Einheitsführerin / den Einheitsführer bei der Atemschutzüberwachung.
25. setzen den Verteiler und bauen einen Löschangriff mit B-Rohr auf.
26. setzen den Verteiler, bauen einen Schaumangriff auf und stellen die Schaummittelversorgung sicher.

GRUNDLAGENAUSBILDUNG AUFBAU

27. führen eine Brandbekämpfung mit Schaum bei Bränden der Brandklasse A und B durch.
28. begrenzen die Ausbreitung von CO₂ beim Einsatz von CO₂-Löschgeräten auf den notwendigen Bereich.
29. setzen bei Kleinbränden die Kübelspritze oder vergleichbare Kleinlöschgeräte ein.
30. gehen als Trupp zur Erkundung beim Einsatz „Brandmeldeanlage“ vor und nutzen Laufkarten zur Orientierung.
31. speisen eine Steigleitung ein (nach örtlichen Gegebenheiten).
32. bauen den Löschangriff von einem Wandhydranten Typ F auf, inkl. Sicherheitstrupp (nach örtlichen Gegebenheiten).
33. bauen einen Löschangriff von der Entnahmestelle einer Steigleitung auf, inkl. Sicherheitstrupp (nach örtlichen Gegebenheiten).
34. schätzen die grundlegenden Gefahren bei Wald- und Vegetationsbränden ein.
35. tragen Schutzausrüstung zur Vegetationsbrandbekämpfung situationsgerecht (nach örtlichen Gegebenheiten).
36. schätzen den Brandverlauf bei Wald- und Vegetationsbränden in Abhängigkeit von Brennmaterial, Topographie und Witterung ein und reagieren situationsgerecht.
37. setzen bei Wald- und Vegetationsbränden Löschrucksack, Feuerpatsche und D-Schläuche ein (nach örtlichen Gegebenheiten).
38. halten die Sicherheitsregeln bei der Vegetationsbrandbekämpfung ein und ziehen sich bei Erönen eines Notsignals oder aufgrund des Befehls der zuständigen Führungskraft zum Ankerpunkt bzw. zur Sicherheitszone zurück.
39. unterstützen die Einheitsführerin / den Einheitsführer bei der Erkundung.
- 40.
- 41.
- 42.



Davon wurden folgende Kompetenzen aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen **nicht** erlangt und sind noch in der Ausbildung zu erwerben.

Nr.	Datum, Unterschrift	nachgeholt (Datum, Unterschrift)

Alle Kompetenzen wurden erlangt.

Datum, Unterschrift

TECHNISCHE HILFELEISTUNG		GRUNDLAGENAUSBILDUNG AUFBAU																			
Die Teilnehmenden...																					
1. unterstützen die Einheitsführerin / den Einheitsführer bei der Erkundung. 2. orientieren sich im Rahmen der Erkundung bei einem Verkehrsunfall an der AUTO-Regel. 3. identifizieren Fahrzeuge mit alternativen Antrieben. 4. setzen die örtlich verfügbaren Warn- und Messgeräte bei Verdacht auf einen Gasaustritt ein. 5. halten die Sicherheitsregeln der Deutschen Bahn/ regionaler Verkehrsgesellschaften zu Rettungseinsätzen im Bereich von Gleisanlagen ein (nach örtlichen Gegebenheiten). 6. führen Sicherungsmaßnahmen an der Einsatzstelle gegen Nachsacken, Abrutschen oder Wegrollen von Lasten durch. 7. stabilisieren ein Fahrzeug gegen unkontrollierte Bewegungen durch Unterbauen oder die Verwendung von Abstützsystemen. 8. stützen beim Hebevorgang Lasten durch Unterbauen ab. 9. schlagen Lasten mit Anschlagmitteln und Schäkeln an. 10. bewegen Lasten mit Brechwerkzeug oder Brechstange. 11. bewegen Lasten mit Mehrzweckzug, auch unter Verwendung der Umlenkrolle und der losen Rolle. 12. heben Lasten mit pneumatischen Hebekissensystemen. 13. berücksichtigen die Grundprinzipien der Mechanik bei den Arbeiten mit den Einsatzmitteln für die Technische Hilfe. 14. arbeiten kreativ an individuellen Lösungsmöglichkeiten. 15. schneiden Gegenstände aus Stein und Metall mit dem Trennschleifgerät. 16. schneiden Gegenstände aus Metall, Holz und Glas mit der Säbelsäge. 17. setzen hydraulische Rettungsgeräte ein. 18. schaffen bei einem verunfallten Fahrzeug eine Versorgungs-, Betreuungs- und Befreiungsöffnung und retten eingeklemmte und eingeschlossene Personen. 19. führen technische Maßnahmen zur Sicherung, Stabilisierung, Rettung oder Bergung mit einfachen Materialien durch (z.B. Holz, Leinen). 20. binden eine verletzte Person auf einer Krankentrage ein. 21. seilen eine verletzte Person auf einer Krankentrage, Schleifkorbtrage oder Spineboard mittels Feuerwehrleine auf und ab. 22. errichten aus Leiterteilen eine Bockleiter. 23. sichern sich in Bereichen mit Absturzgefahr. 24. schließen die Gefahr des Absturzes durch Sichern, Halten und Zurückhalten aus. 25. befreien Personen aus defekten Aufzugsanlagen (nach örtlichen Gegebenheiten). 26. erkennen die Gefahr des Ertrinkens, insbesondere bei Hochwasser und Starkregen, und nutzen geeignete Schutzausrüstung (nach örtlichen Gegebenheiten). 27.		28. 29.																			
		Davon wurden folgende Kompetenzen aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen nicht erlangt und sind noch in der Ausbildung zu erwerben.																			
		<table><tr><th>Nr.</th><th>Datum, Unterschrift</th><th>nachgeholt (Datum, Unterschrift)</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>		Nr.	Datum, Unterschrift	nachgeholt (Datum, Unterschrift)															
Nr.	Datum, Unterschrift	nachgeholt (Datum, Unterschrift)																			
		Alle Kompetenzen wurden erlangt.																			
		Datum, Unterschrift																			

ABC-ERSTMASSNAHMEN

GRUNDLAGENAUSBILDUNG AUFBAU

Die Teilnehmenden...

1.

wenden die Grundsätze der Einsatzstellenhygiene an.
2.

erkennen Gefahrgut- und Gefahrstoffkennzeichnungen und leiten davon die notwendigen Maßnahmen zur Eigensicherung ab.
3.

tragen ihre Schutzausrüstung situationsgerecht.
4.

übermitteln Gefahrstoff- und Gefahrgutkennzeichnungen eindeutig.
5.

wenden die 4 A-Regel gemäß FwDV 500 an.
6.

erläutern die GAMS-Regel.
7.

retten Personen aus dem Gefahrenbereich unter Atemschutz (Isoliergeräte) und in Schutzkleidung Form 1.
8.

richten eine Sofort-Dekontamination nach Weisung der Einheitsführerin / des Einheitsführers ein.
9.

führen eine Sofort-Dekontamination bei betroffenen Personen und Einsatzkräften durch.
10.

stellen auf Befehl den Brandschutz sicher.
11.

markieren den Gefahrenbereich und überwachen diesen.
12.

rüsten sich bei Einsätzen zur Menschenrettung in den Gefahrengruppen IIA und IIIA mit Isoliergeräten, Schutzkleidung Form 1 sowie amtlichem Personendosimeter und Dosiswarngerät aus (nach örtlichen Gegebenheiten).
13.
14.
15.

Davon wurden folgende Kompetenzen aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen **nicht** erlangt und sind noch in der Ausbildung zu erwerben.

Nr.	Datum, Unterschrift	nachgeholt (Datum, Unterschrift)

Alle Kompetenzen wurden erlangt.

Datum, Unterschrift



BRANDSICHERHEITSWACHEN

GRUNDLAGENAUSBILDUNG AUFBAU

Brandsicherheitswachen

Für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen ist eine Einweisung in die örtlichen Regularien und die jeweiligen Objekte bzw. die Veranstaltung und deren besondere Gefahren und Risiken erforderlich.

Die Einweisung ist erfolgt.

Datum, Unterschrift



BESCHEINIGUNG ZUR ABSOLVIERUNG DER GLA AUFBAU

GRUNDLAGENAUSBILDUNG AUFBAU

Es wurden die Kompetenzen der Grundlagenausbildung Aufbau erlangt, die ohne das Tragen von Atemschutzgeräten erreicht werden können.

Die nachfolgend aufgeführten Kompetenzen aus den Bereichen Brandbekämpfung und ABC-Erstmaßnahmen sind nach dem Erlangen der Atemschutztauglichkeit nachzuholen.

Die Teilnehmenden...

1. führen ein Schlauchmanagement im Innenangriff durch.
2. tragen die befohlenen Atemschutzgeräte in Bereichen mit Atemgiften.
3. führen eine Innenbrandbekämpfung (Rauchkühlung, Raumkühlung und direkte Brandbekämpfung) unter Atemschutz durch.
4. reduzieren beim Vorgehen eine Rauchausbildung im Gebäude.
5. schaffen eine Abluftöffnung und sichern den Ventilationskanal.
6. führen eine Personensuche unter Berücksichtigung der Rauch- und Hitzeausbreitung sowie der möglichen Auffindeorte durch.
7. rüsten sich als Sicherheitstrupp aus.
8. retten eine verunglückte Einsatzkraft als Sicherheitstrupp aus dem Gefahrenbereich.
9. gehen als Trupp zur Erkundung beim Einsatz „Brandmeldeanlage“ vor und nutzen Laufkarten zur Orientierung.
10. retten Personen aus dem Gefahrenbereich unter Atemschutz (Isoliergeräte) und Schutzkleidung Form 1.
11. führen eine Sofort-Dekontamination bei betroffenen Personen und Einsatzkräften durch.
12. rüsten sich bei Einsätzen zur Menschenrettung in den Gefahrengruppen IIA und IIIA mit Isoliergeräten, Schutzkleidung Form 1 und amtlichem Personendosimeter und Dosiswarngerät aus (nach örtlichen Gegebenheiten).

Es wurden die Kompetenzen der Grundlagenausbildung Aufbau ohne das Tragen von Atemschutzgeräten erlangt und somit ist die Grundlagenausbildung Aufbau mit dieser Einschränkung erfolgreich abgeschlossen.

Datum, Unterschrift

Es wurden alle Kompetenzen der Grundlagenausbildung Aufbau erlangt und somit die Grundlagenausbildung Aufbau erfolgreich abgeschlossen.

Datum, Unterschrift



ABSTURZSICHERUNG UND MOTORSÄGENARBEITEN

Absturzsicherung

Die Teilnehmenden besitzen die Befähigung zur Erstsicherung von Personen bei unmittelbarer Absturzgefahr sowie zu deren Rettung unter Berücksichtigung der Einsatzgrenzen auf Grundlage der Empfehlung „Einfache Rettung aus Höhen und Tiefen“ der AGBF Bund in der jeweils gültigen Fassung. Da diese Einsatzszenarien eine besondere körperliche und psychische Belastung bedeuten, sollen nur hierfür geeignete Personen eingesetzt werden. Daher ist diese Qualifizierung optionaler Bestandteil der Grundlagenausbildung Vertiefung.

Die Teilnehmenden...

1. erkennen Gefahren des Absturzes im Einsatz und passen ihr Verhalten, die technischen und taktischen Maßnahmen und die Schutzausrüstung in Absprache mit der Einheitsführerin oder dem Einheitsführer an.
2. sichern sich in absturzgefährdeten Bereichen.

Die Ausbildung orientiert sich an der Empfehlung „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, Arbeitskreis Ausbildung Bund (AGBF, AK Ausbildung Bund), jeweils in der aktuellen Fassung.

Die Kompetenzen wurden erlangt bzw. ein entsprechender Lehrgang absolviert.

Datum, Unterschrift

GRUNDLAGENAUSBILDUNG VERTIEFUNG

Motorsägenarbeiten

Die Teilnehmenden besitzen die Befähigung für Motorsägenarbeiten im Feuerwehrdienst auf Grundlage der DGUV-Information 214-059 in der jeweils gültigen Fassung mit den Modulen A „Grundlagen der Motorsägenarbeit“ und B „Baumfällung und Aufarbeitung“. Arbeiten auf Leitern sind untersagt. Da die Motorsägenarbeit eine körperliche Eignung voraussetzt, ist diese Qualifizierung optionaler Bestandteil der Grundlagenausbildung Vertiefung.

Die Teilnehmenden...

1. erkennen Gefahren, beispielsweise im Sturmeinsatz, und passen ihr Verhalten, die technischen und taktischen Maßnahmen und die Schutzausrüstung in Absprache mit der Einheitsführerin / dem Einheitsführer an.
2. beseitigen Bäume und Baumteile mit der Motorkettensäge.

Die Ausbildung erfolgt unter Einhaltung der Ausbildungsvorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Die Ausbildung soll dabei auch den überlegten Einsatz der Motorkettensäge im Sturmeinsatz umfassen.

Die Kompetenzen wurden erlangt bzw. ein entsprechender Lehrgang absolviert.

Datum, Unterschrift



FÜHRUNGSVERANTWORTUNG IM TRUPP IN AUFTRAGSTAKTIK

Die Teilnehmenden...

1. erkennen in konkreten Einsatzszenarien Gefahren an der Einsatzstelle und passen ihr Verhalten, die technischen und taktischen Maßnahmen und in Absprache mit der Einheitsführerin / dem Einheitsführer die Schutzausrüstung an.
2. arbeiten als Mitglied eines Trupps in der taktischen Einheit „Staffel“ bzw. „Gruppe“ unter Führung einer Einheitsführerin / eines Einheitsführers in Auftragstaktik.
3. nutzen das Mittel der Wiederholung von Aufträgen, Meldungen und Befehlen als Mittel zur Fehlerreduzierung.
4. unterstützen die Einheitsführerin / den Einheitsführer bei der Erkundung.
5. gleichen das Lagebild bei der Befehlsgabe mit der tatsächlich vorgefundenen Lage ab, geben bei Abweichung eine entsprechende Rückmeldung und passen die Maßnahmen entsprechend der tatsächlichen Lage an.
6. halten Befehls- und Meldewege gemäß Führungssystem der FwDV 100 diszipliniert ein.
7. arbeiten mit anderen Einsatzkräften zusammen.
8. übernehmen Verantwortung für die Sicherheit der Einsatzkräfte in der Einheit.
9. erfüllen Aufträge pflichtbewusst.
10. reflektieren ihre Leistung in der taktischen Einheit.
11. fühlen sich für das Ergebnis der taktischen Einheit verantwortlich.
12. arbeiten kreativ an individuellen Lösungsmöglichkeiten.
13. gehen konstruktiv mit eigenen Fehlern und den Fehlern der Feuerwehrangehörigen um.
14. sind sich der Außenwirkung ihres individuellen Verhaltens für die Feuerwehr bewusst und zeigen ein tadelloses Verhalten im Feuerwehrdienst.
- 15.
- 16.
- 17.

Davon wurden folgende Kompetenzen aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen **nicht** erlangt und sind noch in der Ausbildung zu erwerben.

Nr.	Datum, Unterschrift	nachgeholt (Datum, Unterschrift)

Es wurden alle verpflichtenden Kompetenzen der Grundlagenausbildung Vertiefung erlangt und somit die Grundlagenausbildung Vertiefung erfolgreich abgeschlossen. Die optionalen Bestandteile werden separat bestätigt.

Datum, Unterschrift



